

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Stefan Keuter, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7299 –**

Verfahren des Journalisten Billy Six gegen das Auswärtige Amt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. Mai 2023 wurde das Verwaltungsgerichtsverfahren VG 34 K 183/20 des Journalisten Billy Six gegen das Auswärtige Amt vor dem Berliner Verwaltungsgericht vorläufig abgeschlossen. Das Auswärtige Amt ließ sich dabei nach Informationen der Fragesteller als Beklagte von einer privaten Rechtsanwaltskanzlei vertreten. Ein Rechtsanwalt stellte dabei nach Informationen, die den Fragestellern vorliegen, im Namen des Auswärtigen Amts fest, dass sich seine Mandantin während der nach Auffassung der Fragesteller politisch motivierten Inhaftierung von Billy Six 2018/2019 in Venezuela nicht für dessen Freilassung eingesetzt habe, weil er „möglicherweise zu Recht der Spionage beschuldigt“ worden sei und die Bundesregierung Sorge gehabt habe, sie „könnte diplomatisches Ansehen verlieren“. Der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt Niels Annen hatte dagegen am 21. März 2019 gegenüber dem Deutschen Bundestag erklärt, dass „die Botschaft [...] sich umgehend bemüht und [...] diese Vorwürfe mit Nachdruck zurückgewiesen“ und „gegen die Verhaftung von Herrn Six protestiert“ habe (vgl. www.bundestag.de/media/thek?videoid=7337546#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03MzM3NTQ2&mod=mediathek).

1. Welche Tatsachenversion ist nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend – jene, die vor dem Verwaltungsgericht oder die, welche vor dem Deutschen Bundestag vorgetragen wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12226 wird verwiesen.

2. Wenn die vor dem Verwaltungsgericht vorgebrachte Version zutreffen sollte, liegt nach Ansicht der Bundesregierung eine unwahre Tatsachenbehauptung vor dem Deutschen Bundestag vor, die dem Recht der Abgeordneten auf eine umfassende und wahrheitsgemäße Information widerspricht (vgl. z. B. www.bundestag.de/resource/blob/190750/a026afbcafd1cab9ba816fc928e34989/bverfg_zur_beantwortung_k_anfragen-data.pdf; bitte begründen)?

Der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Niels Annen, hat die Abgeordneten in der Aktuellen Stunde im Detail darüber informiert, was die Deutsche Botschaft Caracas im Haftfall Billy Six unternommen hatte; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21. März 2019 verwiesen (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 89. Sitzung, Plenarprotokoll 19/89, S. 10616 ff.). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keine Grundlage für den Vorwurf, die Abgeordneten seien nicht wahrheitsgemäß und umfassend informiert worden.

3. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die öffentliche Forderung nach Freilassung des venezolanischen Politikers Juan Requesens vom 7. Januar 2019 nicht die diplomatischen Beziehungen zu Venezuela belastet habe (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-7-januar-2019-1566088; bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat seinerzeit die genannte Forderung als Ergebnis einer Abwägung zwischen den Erfordernissen ihrer Menschenrechtspolitik einerseits und möglichen Irritationen auf venezolanischer Seite andererseits erhoben.

4. Wie hoch sind nach letztem Stand die für diesen Fall über den normalen Gebührensatz hinausgehenden Kosten der Bundesregierung für die Anwaltskanzlei, welche dem Steuerzahler auch nach Obsiegen im Rechtsstreit in jedem Falle verbleiben?

Die Honorarvereinbarungen zwischen dem Auswärtigen Amt und den mit der Prozessvertretung beauftragten Anwaltskanzleien sowie die Höhe konkreter Rechnungen aus solchen Vereinbarungen müssen mit Blick auf den Schutz von Grundrechten Dritter vertraulich bleiben.

Das Informationsinteresse des Deutschen Bundestages ist mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der betroffenen Anwaltskanzlei abzuwägen. Dabei sind auch die Auswirkungen, die mögliche Kommentare in Medien und Öffentlichkeit sowohl auf die Mitarbeitenden der Kanzlei als auch auf ihren Geschäftsbetrieb haben könnten, zu berücksichtigen.

Die gewünschten Angaben werden deshalb als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert übersandt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Warum wurde eine private Rechtsanwaltskanzlei mit dem Fall betraut, anstatt die angestellten Juristen aus dem Auswärtigen Amt zu verwenden?

In manchen Verwaltungsstreitverfahren macht es der zu erwartende Aufwand erforderlich, eine Anwaltskanzlei mit der Prozessführung zu beauftragen. Der von den Fragestellern angesprochene Fall gehörte angesichts des Umfangs der Klageschrift und ihrer Anlagen von insgesamt gut 380 Seiten und der im Auswärtigen Amt und in der Deutschen Botschaft Caracas zu dem Fall entstandenen Akten von gut 1 460 Seiten zu diesen Fällen.

